

Bundesministerium
 Digitalisierung und
 Wirtschaftsstandort

Rathaus
 1082 Wien
 Telefon: +43 1 4000 82341
 Fax: +43 1 4000 99 82310
 post@md-r.wien.gv.at
 wien.gv.at

MDR - 402718-2020-6
 Entwurf eines Bundesgesetzes
 mit dem das Maß- und Eichgesetz
 geändert wird;
 Begutachtung;
 Stellungnahme
 zu BMDW-96.115/0180-IV/4/2019

Wien, 18. Juni 2020

Der mit Schreiben vom 8. Mai 2020 übermittelte Gesetzesentwurf, gegen den grundsätzlich keine Bedenken bestehen, darf zum Anlass genommen werden, einige in der Praxis relevante Punkte aufzuzeigen, wenngleich diese nicht unmittelbar Gegenstand des Begutachtungsverfahrens sind:

Zu § 8 MEG:

Von den Landesverwaltungsgerichten wurde die Frage, ob ein im rechtsgeschäftlichen Verkehr zur Messung der Wegstrecke einer Fahrt eingesetztes Smartphone, auf dem eine Anwendung mittels von einem GPS-System bekannt gegebenen Positionsdaten die Länge der Fahrtstrecke errechnet, der Eichpflicht gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 MEG unterliegt, unterschiedlich beantwortet (vgl. etwa dies bejahend Landesverwaltungsgericht Niederösterreich 09.04.2019, LVwG-S-1932/001-2018; dies verneinend Landesverwaltungsgericht Wien 08.11.2018, VGW-001/059/6284/2018). Hierbei war die Auslegung der in § 8 Abs. 1 Z 1 MEG enthaltenen Wortfolge „zur Bestimmung der Länge“ von entscheidender Bedeutung. So erwog das Landesverwaltungsgericht Wien (VGW-001/059/6284/2018) etwa, dass durch das eingesetzte Smartphone „keine Länge vermessen, sondern [...] einzelne Positionsdaten ermittelt und als Distanzwerte rechnerisch in Bezug zu einander gesetzt [werden]“. In Anbetracht des fortschreitenden technologischen Wandels und im Sinne der Rechtssicherheit erscheint eine entsprechende gesetzliche Klarstellung wünschenswert.

Zu § 15 MEG:

Alle behördlichen Messinstrumente gemäß § 8 Abs. 1 MEG, somit auch jene der in § 24 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz bezeichneten Organe, sind alle zwei Jahre nachzueichen. Es wird angeregt, die folgende besondere Regelung zu treffen: „Messgeräte, welche von Organen der Gebietskörperschaften bei Amtshandlungen oder von öffentlich bestellten Überwachungsorganisationen verwendet werden, müssen alle zwei Jahre geeicht oder mittels geeichtem Instrument kalibriert werden. Ein diesbezüglicher Nachweis ist notwendig.“ In eventu würde auch eine Verlängerung der Nacheichfrist für die genannten Messgeräte begrüßt werden.

Zu §§ 51ff MEG:

Es wird die Aufnahme der folgenden Bestimmung für die Revision von Messgeräte angeregt: „Die Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich, ferner die in § 24 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes sowie die in § 16 des Preisauszeichnungsgesetzes bezeichneten Organe sind befugt, bei geeigneter Gelegenheit die ordnungsgemäße Verwendung und die Gültigkeit der Stempel eichpflichtiger Messgeräte zu kontrollieren. Die Eichbehörde hat die angeführten Organe zur Durchführung der ihnen zustehenden Kontrollen zu unterweisen.“

Schließlich darf das gegenständliche Vorhaben auch zum Anlass genommen werden, eine Änderung der Messgeräteverordnung 2016 anzuregen:

Die KundInnen wünschen sich beim Laden von Elektroautos ähnliche Bedingungen wie beim Tanken von Diesel oder Benzin, auch hier soll die geladene Energiemenge (also kWh) verrechnet werden. Aktuelle Bestimmungen in der Messgeräteverordnung 2016 erschweren eine rechtskonforme Verrechnung nach kWh jedoch. Da ein Großteil der bereits errichteten Ladeinfrastruktur kein Sichtfenster besitzt, dürfen aktuell keine kWh verrechnet werden. Nachdem die Ladesäulen der Betreiber in Österreich TÜV-geprüft, zertifiziert und anlagenrechtlich genehmigt sind, wäre eine exakte Verrechnung nach kWh aber technisch durchaus möglich. Aus diesem Grund wäre es wünschenswert, die Messgeräteverordnung 2016 dahingehend zu ändern, dass neben der Anzeige des Messergebnisses über ein Sichtfenster am Ladepunkt auch eine Anzeige auf einem abgesetzten Display (bspw. Mittels digitalem Display an der Ladesäule oder in einer mobilen App) erlaubt ist.

Dementsprechend wird folgende Fassung des Punktes 10.5. in Anhang 1 der Messgeräteverordnung 2016 vorgeschlagen:

„10.5. Messgeräte zur Messung von Versorgungsleistungen sind unabhängig davon, ob sie fernabgelesen werden können, auf jeden Fall mit einer der messtechnischen Kontrolle unterliegenden Sichtanzeige auszustatten, die für den Verbraucher mit oder ohne Hilfsmittel (zB direkt auf der Ladesäule oder über ein abgesetztes Display) zugänglich ist. Der Anzeigewert dieser Sichtanzeige gilt als Messergebnis, das die Grundlage für den zu entrichtenden Preis darstellt.“

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Roman Fischer

Mag.^a Patricia Sylvia Bukovacz, LL.M.
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. Magistratsabteilung 63
zu MA 63-405374-2020

mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>